

99. Gehört die Berufung auf das beneficium competentiae zu den in § 686 C.P.D. gedachten Einwendungen, welche den durch das Urteil festgestellten Anspruch selbst betreffen?

III. Civilsenat. Urt. v. 1. Mai 1894 i. S. S. (Kl.) w. K. (Bekl.)  
Rep. III. 46/94.

I. Landgericht Dessau.

II. Oberlandesgericht Naumburg a. S.

Der jetzige Kläger G. S. ist im Vorprozesse verurteilt worden, dem jetzigen Beklagten und damaligen Kläger, seinem Schwiegersohne K., als Mitgift seiner Tochter Minna, der Ehefrau K.'s, 1800 M nebst Zinsen zu 5 Prozent seit dem 5. März 1891 zu zahlen und die Prozeßkosten zu erstatten. Nachdem K. hierauf eine Kapital- und eine Rentenforderung seines Schwiegervaters hatte pfänden lassen, hat dieser die gegenwärtige, auf das beneficium competentiae gestützte Klage gegen K. erhoben und die Aufhebung der Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse beantragt. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, und das Oberlandesgericht die Berufung des Klägers zurückgewiesen, weil das beneficium competentiae im Vorprozesse habe geltend gemacht werden müssen.

Die Revision des Klägers ist zurückgewiesen worden.

Gründe:

„Nach § 686 C.P.D. können Einwendungen, welche den durch das Urteil festgestellten Anspruch selbst betreffen, im Wege der Klage bei dem Prozeßgerichte erster Instanz geltend gemacht werden, wenn die Gründe, auf welchen sie beruhen, erst nach dem Schlusse derjenigen mündlichen Verhandlung, in welcher Einwendungen nach den Bestimmungen der Zivilprozeßordnung spätestens hätten geltend gemacht

werden müssen, entstanden sind und durch Einspruch nicht mehr geltend gemacht werden können. Nun hat sich zwar die Vermögenslage des Klägers nach Erlaß des bedingten Endurtheiles im Vorprozesse durch Einziehung einer Forderung von 1200 *M* etwas geändert. Das Berufungsgericht hat jedoch in thatsächlichen, der Nachprüfung nicht unterliegenden Erwägungen ausgeführt, daß diese geringe Vermögensverminderung nicht geeignet ist, das beneficium competentiae, sofern es bis dahin nicht begründet war, nunmehr als begründet erscheinen zu lassen. Der Fall der nachträglichen Entstehung liegt also nicht vor, und die zur Frage stehende Einwendung selbst muß das Revisionsgericht mit den Vorinstanzen für eine Einwendung halten, welche den Anspruch selbst betrifft. Die Kompetenzeinrede greift allerdings das Forderungsrecht des Klägers nicht in seinem rechtlichen Bestande an, schiebt vielmehr nur die Verwirklichung des Forderungsrechtes ganz oder teilweise einstweilen hinaus. Es fehlt jedoch an jedem Anhalte für die Annahme, daß das Gesetz mit den Worten „welche den durch das Urteil festgestellten Anspruch selbst betreffen“ nur solche Einwendungen bezieht habe, welche das ihnen gegenüberstehende Recht in seiner Existenz angreifen, mithin nicht auch solche, welche im Gegensätze zu den ipso jure wirkenden Verteidigungsgründen das ihnen gegenüberstehende Recht nur unwirksam machen, sei es für immer, sei es zur Zeit. Ist aber von dem allgemeinen Begriffe der Einrede auszugehen, und unter Einwendungen, welche den Anspruch selbst betreffen, jede Einwendung zu verstehen, welche geeignet ist, die Klagebitte für immer oder zur Zeit zu beseitigen, so gehört die Kompetenzeinrede nicht anders als die Stundungseinrede zu den Einwendungen, welche im Prozesse selbst geltend gemacht werden müssen und im Wege des § 686 a. a. D. nur im Falle nachträglicher Entstehung geltend gemacht werden können. Die Kompetenzeinrede ist auch schon im römischen Rechte als exceptio behandelt, wenn sie auch nicht in der gewöhnlichen Form, sondern als Beschränkung der condemnatio der Formel eingefügt wurde. Gleich anderen privilegierten Einreden konnte sie jedoch auch noch der actio iudicati gegenüber geltend gemacht werden. Der gemeinrechtliche Prozeß hat sie daher auch noch in der Exekutionsinstanz zugelassen, im übrigen aber ihre rechtliche Natur nicht verändert und sie bei Geltendmachung im Prozesse selbst ganz als Einrede im gemeinrechtlichen Sinne behandelt. Nach § 686 C.P.D.

hat jetzt allein das Prozeßgericht über die Kompetenzeinrede zu entscheiden, und die nachträgliche Geltendmachung der Einrede durch Klage bei dem Prozeßgerichte erster Instanz ist nur im Falle des § 686 Abs. 2 zulässig.“